

*Redaktioneller Hinweis: Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.07.2019 und der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2020*

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rain (BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rain folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Beiträge, die gegenüber den in den Abs.1 – 2 genannten Schuldner festgesetzt worden sind, sind öffentliche Lasten im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.750 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.750 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,74 Euro  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,34 Euro. |

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Bei von Vakuum- und Druckentwässerung erschlossenen Grundstücken ist der Aufwand für die auf dem angeschlossenen Grundstück installierten Anlagenteile i.S. des § 1 Abs. 3 Satz 2 EWS hingegen nicht zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks bzw. Beitragsschuldner im Sinne von § 4 ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Kostenerstattungen sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## § 10

### Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt für den Abrechnungszeitraum 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 1,48 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 20.08. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. <sup>6</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten

allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>7</sup>Die Zählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§14) stattgefunden haben.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 20.08. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10a Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. <sup>4</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I	0,14	> 0,10 bis 0,18	minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
II	0,24	> 0,18 bis 0,30	gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
III	0,38	> 0,30 bis 0,46	normal: Baugebiete
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70	hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung
V	0,85	> 0,70 bis 1,00	sehr hoch: Ortskern, Gewerbegebiete

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der zuvor aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup>Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 %) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis V laut der Tabelle in Absatz 2 über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. <sup>2</sup>Bei

einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen I bis V erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. <sup>3</sup>Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>4</sup>Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m<sup>2</sup> ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>2</sup>Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). <sup>4</sup>Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) <sup>1</sup>Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält und ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht besteht.

<sup>2</sup>Wenn ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.
- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die tatsächlich bebaute Fläche um 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen reduziert.

<sup>3</sup>Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m<sup>3</sup>. <sup>4</sup>Der Abzug ist beschränkt auf 10 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. <sup>5</sup>Die so berechnete, an eine Zisterne angeschlossene Fläche kann nicht kleiner als 0 m<sup>2</sup> sein.

(6) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.10. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Wird von einem Grundstück, für das kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird die maßgebende Fläche nach den Absätzen 1 bis 3 berechnet. <sup>3</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. <sup>4</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. <sup>5</sup>Veranlagungszeitraum ist Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

(7) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr wird, sobald die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen für die Grundstücke vorliegt, rückwirkend zum 01.10.2018 festgesetzt und mit der Jahresabrechnung per 30.09.2019 erstmals abgerechnet (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2).

(8) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr für die gebührenpflichtigen Flächen beträgt für den Abrechnungszeitraum 2018/2019 (01.10.2018 – 30.09.2019), 2019/2020 (01.10.2019 – 30.09.2020) und 2020/2021 (01.10.2020 – 30.09.2021) 0,23 € je m<sup>2</sup>.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, nach der dieser die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks bzw. den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von seiner Gebührenschild.
- (3) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (4) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (5) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (6) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebührenschild wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. <sup>2</sup>Die erstmalige Abrechnung der Niederschlagswassergebühr für den Vorjahreszeitraum erfolgt zum 30.09.2019. <sup>3</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Schmutzwassergebührenschild ist zum 01.04. jedes Jahres, eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs laut Abrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) <sup>1</sup>Auf die Niederschlagswassergebührenschild ist zum 01.04.2019 keine Vorauszahlung zu leisten, da die insoweit maßgeblichen Flächen bis dahin noch nicht ermittelt sind. <sup>2</sup>Eine Vorauszahlung erfolgt erstmals zum 01.04.2020 in Höhe der Hälfte des Betrages der Vorjahresabrechnung. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der maßgeblichen Flächen fest.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird bei Groseinleitern die Einleitung vierteljährlich abgerechnet; Vorauszahlungen werden nicht erhoben. <sup>2</sup>Groseinleiter sind Anschlussnehmer, die in der vorausgehenden Jahresabrechnung mehr als 15.000 m<sup>3</sup> Abwasser eingeleitet haben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von vorangegangenen früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Stadt Rain für die Entwässerungseinrichtung und/oder von der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage der Stadt Rain, Stadtteile Bayerdilling, Gempfung/Überacker, Mittelstetten, Oberpeiching, Sallach, Staudheim, Unterpeiching und Wallerdorf/Hagenheim vom

31.01.1995 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 16.10.2001, erfasst werden sollten, werden als nach früherem Satzungsrecht abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nach den in Satz 1 aufgeführten Satzungen der Stadt Rain nicht oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) unter nomineller Anrechnung der für die Geschossflächen bereits geleisteten Vorauszahlungen.

(2) <sup>1</sup>In den Ortsteilen Wallerdorf und Hagenheim wurde die Einrichtung neu hergestellt. <sup>2</sup>Dort gilt: Vorangegangene Herstellungsbeiträge werden pauschaliert und die Erhebung wird auf die ab dem Jahr 2014 entstandenen Vorteile in Höhe von 2,80 pro m<sup>2</sup> Geschossfläche begrenzt. <sup>3</sup>Für Geschossflächen, die ab dem 01.01.2000 bezugsfertig hergestellt wurden und für die der jeweilige Grundstückseigentümer bereits 5,16 € bzw. 5,20 € je m<sup>2</sup> bezahlt hat, ist der Betrag anzusetzen, der sich aus der Differenz zwischen dem in § 6 Absatz 1 a) genannten neuen Beitragssatz und dem früheren Beitragssatz, gemäß welchem gezahlt wurde, ergibt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.06.2017 außer Kraft.

Rain, den 20.09.2018

(Gerhard Martin)  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 29. September 2018 amtlich bekanntgemacht.

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 24.07.2019 berücksichtigt. Die 1. Änderungssatzung wurde am 17.08.2019 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2020 berücksichtigt. Die 2. Änderungssatzung wurde am 20.11.2020/21.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Rain bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.